Landkreis Saalekreis
Rechnungsprüfungsamt

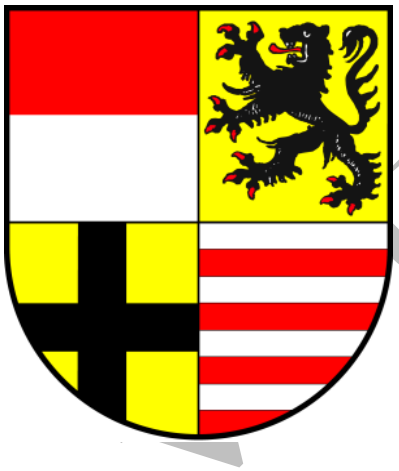

Bericht
über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2013
der
Gemeinde Schkopau

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Prüfungsauftrag**	3
II.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	3
III.	**Feststellungen zur Rechnungslegung**	4
III.1.	*Inventur / Inventar*	4
III.2.	*Festlegungen der Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände (AfA-Tabelle)*	5
III.3.	*Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und weiterer geprüfter Unterlagen*	6
III.4.	*Eröffnungsbilanz*	7
IV.	**Aufgliederung und Erläuterung zur Eröffnungsbilanz**	8
A K T I V A		
IV.A.1.	*Anlagevermögen*	8
IV.A.1.1	*Immaterielles Vermögen*	8
IV.A.1.2	*Sachanlagevermögen*	9
IV.A.1.3	*Finanzanlagevermögen*	15
IV.A.2.	*Umlaufvermögen*	18
IV.A.2.1	*Vorräte*	18
IV.A.2.2-2.3	*Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände*	19
IV.A.2.4	*Liquide Mittel*	22
IV.A.3.	*Aktive Rechnungsabgrenzungsposten*	23
P A S S I V A		
IV.P.1.	*Eigenkapital*	24
IV.P.2.	*Sonderposten*	24
IV.P.3.	*Rückstellungen*	25
IV.P.4.	*Verbindlichkeiten*	27
IV.P.5.	*Passive Rechnungsabgrenzungsposten*	29
V.	**Anhang und Anlagen**	30
VI.	**Bestätigungsvermerk**	30
VII.	**Schlussbemerkungen**	31
	Anlage 1	32
	Abkürzungsverzeichnis	37

Entwurf

I. Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Schkopau führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Gemäß den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechtes ist zum 01.01.2013 eine EÖB aufzustellen.
Dem RPA obliegt die Prüfung der EÖB örtlich (§ 104b Abs. 5 i. V. m. § 129 Abs. 1 Nr. 6 GO LSA neu: § 114 Abs. 5 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA) und überörtlich (§ 104b Abs. 6 GO LSA neu: § 114 Abs. 6 KVG LSA).

Das RPA führte eine begleitende Prüfung der EÖB durch. Die Prüfer waren in den Prozess der Erstellung der EÖB beratend mit eingebunden. Teilweise wurden Prüfungsinhalte in Ansätzen als überörtliche Prüfung durchgeführt. Eine weitere überörtliche Prüfung der EÖB ohne gegebenen Anlass erübrigt sich damit.

Auf der Grundlage von Prüfungshinweisen wurden notwendige Korrekturen von der Verwaltung veranlasst bzw. sind zukünftig zu veranlassen.

Mit Datum vom 28.02.2018 hat die Gemeinde Schkopau die endgültige EÖB eingereicht und den Antrag auf Prüfung beim RPA gestellt.

Über die Prüfung der EÖB erstatten wir diesen Prüfungsbericht.

Ausführliche Erläuterungen zu den Ergebnissen der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen wurden in Form von Prüfungslettern für die Verwaltung gesondert gegeben.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die auf der Grundlage der Buchführung erstellte EÖB zum 01.01.2013, der Anhang nach § 47 GemHVO Doppik (neu: § 47 KomHVO) sowie die Anlagen nach § 49 GemHVO Doppik (neu: § 49 KomHVO).

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 104b Abs. 4 GO LSA (neu: § 114 Abs. 4 KVG LSA). Danach war die EÖB dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Zudem wurden durch das RPA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände geprüft.

Neben den gesetzlichen Vorschriften (GO LSA neu: KVG LSA, GemHVO Doppik neu: KomHVO, GemKVO Doppik, BewertRL, InventRL) wurden die Bestimmungen durch eigene Festlegungen in Form von Richtlinien in die Prüfung einbezogen.

Der Prüfung der EÖB lagen die BewertRL Gemeinde sowie die InventRL Gemeinde zugrunde.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der für die EÖB maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit der EÖB betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

Entwurf

Die Prüfung wurde in Anlehnung an das IDW nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist die Prüfung so durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die EÖB frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung beruhte auf einer stichprobenartigen Kontrolle der Nachweise für die Bilanzierung unter Berücksichtigung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.
Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten geführt:

- Vollständigkeit des bilanzierten Vermögens
- Überprüfung der Wertansätze
- Ausweis und Abgrenzung (korrekte Zuordnung zu den einzelnen Posten im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zum Stichtag der EÖB)

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet. Eine absolute Vollständigkeit kann durch das RPA nicht bescheinigt werden, da unsere Prüfung auf Stichproben basiert. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden erteilt. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit der EÖB am 29.02.2018 schriftlich bestätigt.
Die vorgelegte EÖB ist auf der Grundlage der Buchungen zum 28.02.2018 erstellt worden.

Dem RPA ist bewusst, dass die Umstellung des Rechnungswesens für die Verwaltung mit einem außerordentlichen Arbeitsaufwand verbunden ist. Unsicherheiten in bestimmten Bilanzierungs- und Bewertungsfragen sind daher charakteristisch für einen solchen Systemwechsel. Zwischenzeitlich kam es zu gesetzlichen Änderungen, die Ablösung der GO LSA durch das KVG LSA (in Kraft getreten am 01.07.2014) sowie die Ablösung der GemHVO Doppik durch die KomHVO (in Kraft getreten am 01.01.2016). Im Bericht wird daher sowohl auf die alten als auch die neuen Gesetzlichkeiten Bezug genommen.

III. Feststellungen zur Rechnungslegung

III.1. Inventur / Inventar

Allgemeines
Gemäß § 32 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) i. V. m. § 104b Abs. 5 GO LSA (neu: § 114 Abs. 5 KVG LSA) hat die Gemeinde Schkopau vor der Aufstellung der EÖB eine Inventur durchzuführen. Sie bildet die Grundlage für die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Schkopau in der EÖB. Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten HHJ mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Vbk und RAP in einer Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden in einem Inventar anzugeben.

Grundlage für die Durchführung der Erstinventur bilden neben den Vorschriften des GO LSA (neu: KVG LSA) und der GemHVO Doppik (neu: KomHVO), die InventRL und die InventRL Gemeinde. Diese wurde nochmals grundlegend neu verfasst und dem RPA mit Einreichen der EÖB vorgelegt. Die vorgelegte Inventurrichtlinie vom 19.01.2018, tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Die Prüfungshandlungen beschränkten sich auf die Ausräumung der Feststellungen aus dem Prüfungsletter. Tiefergehende Prüfungshandlungen sind nicht

Entwurf

erfolgt. Im Rahmen der nächsten Inventurprüfung wird dies nachgeholt, insbesondere wird geprüft, ob die geänderten Formulierungen zu den Zuständigkeitsregelungen korrekt sind.

Prüfungsgrundlage bildet § 104b Abs. 5 GO LSA (neu: § 114 Abs. 5 KVG LSA). Danach hat das RPA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Hauptaugenmerk legte das RPA auf die Systematik und deren Festlegung in der hausinternen Inventurrichtlinie sowie deren Abstimmung mit den landesrechtlichen Bestimmungen. Der Stand der Erstinventur zum 01.01.2013 wurde festgestellt.

Die Prüfungsergebnisse basieren auf einer Stichprobenprüfung.

Inventurplanung
Nach Punkt 2 der InventRL ist ein Inventurrahmenplan jährlich durch die Inventurleitung – rechtzeitig vor Beginn der Inventur – für jeden Inventurbereich aufzustellen.

2008 und 2009 erfolgte die Erstinventur für das bewegliche und immaterielle Vermögen. Für diese lag noch kein Inventurrahmenplan vor.
Nach dem Bilanzstichtag (01.01.2013) wurde nochmals ab dem 4. Quartal 2013 bis 2014 eine Inventur für die EÖB vorgenommen. Sach-, Zeit- und Personalpläne lagen für das bewegliche AV (nicht für das immaterielle Vermögen) teilweise für die Inventur 2013 und teilweise für die Inventur 2014 vor. Die Muster der InventRL Gemeinde fanden Anwendung.

Inventurdurchführung
Im Ergebnis der Prüfung der Inventurdurchführung stellte das RPA abschließend fest, dass die Erstinventur im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgte. Einzelfeststellungen bzw. Anmerkungen zu den jeweiligen Bilanzpositionen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

III.2. Festlegungen der Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände (AfA-Tabelle)

Nach § 104b Abs. 5 S. 2 GO LSA (neu: § 114 Abs. 5 KVG LSA) hat das RPA auch die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern in die Prüfung einzubeziehen. Es erfolgte ein Abgleich zwischen den örtlich festgelegten Nutzungsdauern und den Festlegungen in der BewertRL, Anlage 1. Die AfA von Gebäuden und Infrastrukturvermögen war hier noch nicht Prüfungsinhalt. Dies wird im Rahmen der Prüfung des unbeweglichen Vermögens erfolgen.

Die Abschreibungstabelle der Gemeinde Schkopau orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Uelzener Doppik-Projektes.
Grundsätzlich war festzustellen, dass die örtlich festgelegten Nutzungsdauern den Vorgaben der Anlage 1 der BewertRL entsprechen.

Darüber hinaus wurde die eigene AfA-Tabelle um Vermögensgegenstände ergänzt, welche sich zusätzlich im Eigentum befinden und für welche die BewertRL keine Nutzungsdauern vorgibt.

Entwurf

Das RPA gibt folgende Anmerkungen:

- 06 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
  Denkmäler (außer Bau- und Bodendenkmäler) *15 Jahre*
  Aus Sicht des RPA kann diese AfA nur für bewegliche Kulturdenkmäler gelten.
  Daher fehlt die Festlegung der AfA für die unbeweglichen Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler). Für diese sind längere Nutzungsdauern zugrunde zu legen.

- 07 Maschinen und technische Anlagen
  EDV-Einrichtungen (Server) *3 Jahre*
  Sirenenanlagen (analog Feuermeldeanlagen) *10 Jahre*
  Die Festlegungen unter der Position 07 Maschinen und technische Anlagen können entfallen, da Server bereits unter der 08 IT-Technik mit 3 Jahren Nutzungsdauer und Feuermeldeanlagen bereits unter dem Konto 081 Betriebsvorrichtungen mit 10 Jahren Nutzungsdauer erfasst sind. Sie werden somit doppelt aufgeführt.

- 081 Betriebsvorrichtungen
  Sonnenschutzjalousie (elektrisch) *10 Jahre*
  Sonnenschutzjalousien dienen aus Sicht des RPA der ganz normalen Gebäudenutzung unabhängig vom Betrieb. Daher sind diese mit dem Gebäude zu aktivieren und stellen keine Betriebsvorrichtung dar.

  Hof- und Wegbefestigung *10 Jahre*
  Gemäß der BewertRL wäre die Hof- und Wegebefestigung den Außenanlagen (Konto 02/03) zuzuordnen. Der Kontenrahmenplan weist jedoch Hofbefestigungen unter den Betriebsvorrichtungen aus. Das RPA geht mit der Zuordnung zu den Betriebsvorrichtungen mit, hält den Ausweis unter Außenanlagen für geeigneter.

  Fluchttreppen (außen aus Stahl) *20 Jahre*
  Sonstige Betriebsvorrichtungen (Schaukasten) *10 Jahre*
  Für diese beiden Positionen wurden dem RPA keine Nachweise über die festgelegte Nutzungsdauer vorgelegt

III.3. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und weiterer geprüfter Unterlagen

Die EÖB wurde ordnungsgemäß aus der kameralen Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Bei der Aufstellung der EÖB zum 01.01.2013 wurden die gesetzlichen Vorschriften beachtet und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angewandt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Schulden, der RS, der SoPo und der RAP wurden erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der EÖB.

Die Vorbereitung des Buchungsstoffes wird EDV gestützt unter Einsatz der Software CIP Kommunale Finanz-Software vorgenommen.
Die Freigabe des eingesetzten Programms gemäß § 12 GemKVO Doppik hat der Bürgermeister mit Datum vom 28.02.2018 erteilt.

Entwurf

III.4. Eröffnungsbilanz

Die Bilanz ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegliedert.

Das Prüfungsvorgehen war zwischen der Gemeinde Schkopau und dem RPA so abgestimmt, dass dem RPA der Entwurf der EÖB vorgelegt wird, während der Prüfung noch notwendige Korrekturen erfolgen und nach Abschluss der Prüfungshandlungen des RPA die endgültige EÖB erstellt wird.

Für die EÖB zum 01.01.2013 der Gemeinde Schkopau ergeben sich nach Abschluss der Prüfung folgende Werte:

AKTIVA	in EUR	**PASSIVA**	in EUR
1. Anlagevermögen	57.198.077,62	1. Eigenkapital	42.067.946,64
1.1 Immaterielles Vermögen	26.560,00	1.1 Rücklagen	42.067.946,64
1.2 Sachanlagevermögen	53.202.957,67	1.2 Sonderrücklagen	0,00
1.3 Finanzanlagevermögen	3.968.559,95	1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00
		1.4 Jahresergebnis	0,00
2. Umlaufvermögen	1.945.966,03		
2.1 Vorräte	0,00	2. Sonderposten	15.159.297,87
2.2 öff.-re. Forderungen	769.798,96		
2.3 priv. re. Forderungen	163.509,76	3. Rückstellungen	735.879,92
2.4 liquide Mittel	1.012.657,31		
		4. Verbindlichkeiten	1.180.919,22
3. aRAP	0,00		
		5. pRAP	0,00
Summe Aktiva	**59.144.043,65**	**Summe Passiva**	**59.144.043,65**

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital und die SoPo wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung angesetzt und bewertet.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass die EÖB zum 01.01.2013 ordnungsgemäß aus den geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Entwurf

IV. Aufgliederung und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

A K T I V A

IV.A.1. Anlagevermögen	**57.198.077,62 EUR**

Alle Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Schkopau befinden und selbstständig verwertbar sind, sind gemäß BewertRL in die Bilanz aufzunehmen.

Zur Prüfung wurden die BewertRL und die BewertRL Gemeinde herangezogen.
Die in den eigenen Festlegungen enthaltenen Bewertungsmaßstäbe entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der Landesrichtlinie.

Der Anlagennachweis nach § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) ist mindestens nach der Gliederung § 46 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) vorzunehmen. Der zur Prüfung vorgelegte komprimierte Anlagennachweis enthält diese Gliederung.

IV.A.1.1 Immaterielles Vermögen	**26.560,00 EUR**

013100 DV-Software	26.560,00 EUR
014100 Immaterielles AV aus geleisteten Zuwendungen	0,00 EUR

013100 DV-Software
Die Anlagenbuchhaltung weist 27 immaterielle Vermögensgegenstände aus. Anhand der Inventarliste war ersichtlich, dass es sich bei diesen (bis auf das CIP-Hauptprogramm) nur um Vermögensgegenstände handelt, welche ab 2009 angeschafft wurden (siehe Ausführungen zur Inventurdurchführung).

An dieser Stelle weist das RPA darauf hin, dass grundsätzlich jegliches immaterielles Vermögen ab einem Wert von 150,00 EUR netto zu erfassen und zu bewerten ist. Noch in der Nutzung befindliches Vermögen, welches bereits abgeschrieben ist, muss mit 1,00 EUR Erinnerungswert in der Anlagenbuchhaltung aktiviert werden.

Nach Hinweisen vom RPA wurden die Inventar- und Bestandserfassungssoftware und das KomGIS in die Anlagenbuchhaltung ordnungsgemäß aufgenommen.
Zur Bilanzierung des CIP-Programmes und seiner Module verweist das RPA auf das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 18.11.2005, Randziffern 9, 10, und 20 (Anlage). Danach entschied sich die Kommune das CIP-Grundprogramm und seine beiden Module als einzelne Wirtschaftsgüter aufzunehmen. Für das CIP-Grundprogramm können keine Nachweise für die Anschaffungskosten (Rechnungen, Sachbücher) erbracht werden. Da die Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist und somit der Restbuchwert 1,00 EUR beträgt, werden vereinfachungshalber (Aufwand-Nutzen) die Anschaffungskosten mit 1,00 EUR angesetzt. Weitere Module (außer Kosten- und Leistungsrechnung und CIP-Archiv) existieren auskunftsgemäß nicht.
Die vorgelegte Rechnung über die Kosten für die Verlängerung des Abonnements der öffentlichen Bibliotheken stellt Aufwand dar und ist daher nicht zu aktivieren.
Die Fachsoftware im Bereich des Ordnungsamtes (GESO, MESO) wurde auskunftsgemäß nicht käuflich erworben, sondern von einer Firma zur Verfügung gestellt, hierfür würde jährlich eine Wartungspauschale gezahlt. Aus diesem Grund erfolgten seitens der Gemeinde keine Inventarisierung und keine Aktivierungen in der Anlagebuchhaltung. Einsichtnahme des RPA in die Verträge über die Überlassung und Pflege, führte jedoch zu dem Ergebnis,

Entwurf

dass auch diese Software (GESO, MESO) mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren ist. Die Aktivierung wurde nachgeholt.
Die Bewertung des aktivierten immateriellen Vermögens erfolgte entsprechend Punkt 5.1 der BewertRL zu Anschaffungskosten gemindert um Abschreibungen. Als Nachweise für die ermittelten Anschaffungskosten konnten dem RPA die Rechnungen vorgelegt werden.
Die Rechnungen wurden stichprobenartig geprüft und waren ordnungsgemäß.

Als Nutzungsdauer wurden in der eigenen AfA-Tabelle der Gemeinde Schkopau für das gesamte immaterielle Anlagevermögen 3 Jahre festgelegt. Seitens der Kommune wurde sich grundsätzlich an diese Festlegung gehalten. Stichprobenweise wurden die Abschreibungen geprüft. Bis auf Rundungsdifferenzen kann Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden.

014100 Immaterielles Anlagevermögen aus geleisteten Zuwendungen
Die Ausweisung des immateriellen Anlagevermögens aus geleisteten Zuwendungen (Mitbenutzungsrecht für die Straßenentwässerung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA) erfolgte nicht. Hier fehlte der Kommune die entsprechende und abgeforderte Zuarbeit des Zweckverbandes. Mit dem JA 2013 sind die entsprechenden immateriellen Anlagegüter über eine Korrektur zur EÖB einzubuchen.

Die Bilanzposition wird unter Vorbehalt der Prüfung des Kontos 0141 zum JA 2013 bestätigt.

IV.A.1.2 Sachanlagevermögen	**53.202.957,67 EUR**

IV.A.1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	**3.006.412,44 EUR**

021100 Grünflächen	1.925.254,19 EUR
021110 Wasserflächen	121.767,67 EUR
022100 Landwirtschaftliche Fläche	812.004,82 EUR
023100 Wald, Forsten	65.666,91 EUR
028100 Sonderflächen	1,00 EUR
028110 Friedhofsflächen	77.537,85 EUR
029100 Sonst. unbebaute Grundstücke	4.180,00 EUR

Die BewertRL sieht vor, dass alle Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden und selbstständig verwertbar sind, in die Bilanz aufzunehmen sind.

Die im Eigentum der Gemeinde Schkopau stehenden Grundstücke wurden einzeln erfasst, dabei wurden die im Grundbuch eingetragenen Nutzungsarten den tatsächlichen Nutzungsarten angepasst und die Grundstücksflächen entsprechend dieser Zuordnung bewertet.
Die bewertungsrechtlich vorgeschriebene Wertminderung für vergebene Dienstbarkeiten und Leistungsrechte wurde teilflächengenau berechnet und berücksichtigt.
Die Bewertung des Grund und Bodens wurde stichprobenartig geprüft, wobei einige Grundstücke einer tiefergehenden Prüfung unterzogen wurden.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung des kommunalen Grund und Boden erfolgte im Wesentlichen analog zu den landesrechtlichen Bestimmungen.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

Entwurf

IV.A.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	**28.447.757,94 EUR**

031100 Bebaute Grundstücke	3.918.041,40 EUR
032100 Gebäude und Aufbauten	24.078.547,75 EUR
032101 Außenanlagen	451.168,79 EUR

Die Bewertung der gemeindeeigenen Gebäude erfolgte auf der Grundlage der BewertRL. Demnach sind alle Gebäude grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Liegen diese nicht vor oder sind nicht mehr ermittelbar, so können Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahren angewendet werden. Die Gemeinde Schkopau hat sich in der Regel für das Sachwertverfahren nach NHK 2000 entschieden. Der so ermittelte Zeitwert wurde dann auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten rückindiziert.

Das bei der Bewertung von vermieteten Wohngebäuden zu bevorzugende Ertragswertverfahren kam nicht zur Anwendung.

Die Prüfung der Bewertung der Gebäude erfolgte stichprobenartig. In einer ersten Prüfung wurden dabei 32 Objekte tiefergehenden betrachtet. Im Ergebnis wurden der Gemeinde Schkopau die getroffenen Feststellungen und Hinweise mitgeteilt. Die daraufhin erfolgte Überarbeitung der Bewertung wurde seitens des RPA geprüft und wird bestätigt.

Die Erfassung und Bewertung der Außenanlagen erfolgte mittels Anschaffungs- und Herstellungskosten, wenn diese nicht vorlagen mit Hilfe eines Ersatzwertes.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass die spezielle Außenanlage „Hof- und Wegebefestigung“ gemäß den Vorgaben des Kontenrahmenplans unter dem Konto Betriebsvorrichtungen aktiviert wurde.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

IV.A.1.2.3 Infrastrukturvermögen	**16.319.288,61 EUR**

041100 Grund und Boden Infrastrukturvermögen	1.931.161,66 EUR
042100 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögen	11.508.024,00 EUR
042101 Brücken	2.464.553,95 EUR
042190 Sonst. Infrastrukturvermögen	231.772,00 EUR
042191 Buswartehallen, sonstige Wartehallen	114.883,00 EUR
042192 Spring-, Trink- und Zierbrunnen	68.894,00 EUR

Durch das RPA erfolgte aufgrund der Vielzahl der darzustellenden Anlagegüter eine Stichprobenprüfung (keine Vollständigkeitsprüfung). Einzelne Objekte wurden einer tiefergehenden Prüfung unterzogen.

Die Prüfung umfasste die Bewertung der Straßen (Fahrbahn und Gehweg), des sonstigen Infrastrukturvermögens, der Buswartehäuschen, des ländlichen Wegebaus, der Brücken, der Spielplätze, der öffentlichen Gewässer und des öffentlichen Grüns. Die Straßenbewertung erfolgte inklusive Verkehrszeichen und –schilder.

Ein Großteil der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens wurde anhand der vorliegenden Herstellungskosten bewertet. Alle abgeschriebenen Vermögensgegenstände

Entwurf

wurden mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR bilanziert. Für die verbleibenden Vermögensgegenstände wurde das Ersatzwertverfahren zur Bewertung herangezogen.
Zum Nachweis der Herstellungskosten lagen sämtliche Rechnungen vor.

Die Entwässerungseinrichtungen, die an den Zweckverband übergeben wurden, waren nicht Bestandteil der ermittelten Herstellungskosten. Hier ergeht vom RPA der Hinweis, dass die Kosten für die Straßenentwässerung als immaterielles Vermögen zu aktivieren sind.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

IV.A.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	**98.477,50 EUR**

Die Vorgehensweise bei der Bewertung der Gebäude auf fremden Grund und Boden entspricht den landesrechtlichen Vorgaben und wird vom RPA bestätigt.

IV.A.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	**55.516,15 EUR**

061100 Antiquitäten und Kunstgegenstände	13.100,15 EUR
066100 Übrige Denkmäler	42.416,00 EUR

Das RPA nahm eine Stichprobenprüfung hinsichtlich Höhe der Anschaffungskosten, Anschaffungsdatum und Abschreibung vor.

061100 Antiquitäten und Kunstgegenstände
Nach Punkt 5.7 BewertRL und Punkt 7.2.8 der BewertRL Gemeinde sind bewegliche Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise kann ein Erinnerungswert angesetzt werden. Durch die Gemeinde Schkopau wurden 3 einzelne Antiquitäten / Kunstgegenstände mit ihren AHK bilanziert. Sie unterliegen keiner Abschreibung. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten und das Anschaffungsdatum wurden anhand der Rechnungsbelege ermittelt. Bei den bilanzierten Gegenständen handelt es sich um Traditionsfahnen der Feuerwehr.
Die Bewertung erfolgte ordnungsgemäß.

066100 übrige Denkmäler
Nach Punkt 5.7 der BewertRL und der BewertRL Gemeinde sind Bau- und Bodendenkmäler mit einem Erinnerungswert anzusetzen. Soweit Baudenkmäler als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, findet Nummer 5.6 der BewertRL (Gebäudebewertung) Anwendung.
Diese Regelung der BewertRL stellt lediglich eine Vereinfachung dar. Die gesetzlichen Bestimmungen haben Vorrang. Nach § 104b Abs. 3 GO LSA (neu: § 114 Abs. 3 KVG LSA) hat die Ermittlung der Wertansätze für die EÖB auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, zu erfolgen. (Meinung des RPA nach Rücksprache mit dem Landesrechnungshof).
Punkt 7.2.7 (Kulturdenkmäler und historische Bauten) der BewertRL Gemeinde wurde dahingehend geändert.

Sofern Rechnungsbelege vorhanden waren, wurden diese für die Ermittlung der Wertansätze zugrunde gelegt. Es wurden ordnungsgemäß die Rechnungsbeträge als AHK zugrunde gelegt. Die Anschaffungskosten wurden gemindert um die Abschreibungen. Es

Entwurf

wurde eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zugrunde gelegt entsprechend den Festlegungen der AfA-Tabelle des Landes (zur BewertRL). Aus Sicht des RPA kann die BewertRL hier nicht zugrunde gelegt werden, da diese lediglich auf bewegliche Kulturdenkmäler abzielt. Daher empfiehlt das RPA die Nutzungsdauer zu erhöhen.
Sofern keine Rechnungsbelege vorhanden waren, erfolgte die Bewertung vereinfacht zum Erinnerungswert.

Die Prüfung der Bewertung ergab Ordnungsmäßigkeit.

Allgemein merkt das RPA an, dass die Buchwerte zum 01.01.2013 in der Anlagenbuchhaltung gerundet ausgewiesen werden. Auskunftsgemäß sehen die AfA-Einstellungen im CIP eine Rundung des Restwertes auf volle Eurowerte vor. Das RPA vertritt den Standpunkt, dass die Restbuchwerte centgenau auszuweisen sind.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

IV.A.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	**1.276.538,99 EUR**

0711 Fahrzeuge	1.166.178,99 EUR
0721 Maschinen	97.058,00 EUR
0731 Technische Anlagen	13.302,00 EUR

Das RPA nahm eine Prüfung bei den beweglichen Vermögensgegenständen hinsichtlich Höhe der AHK, Anschaffungsdatum und Abschreibung vor. Es erfolgte aufgrund der Vielzahl der darzustellenden Anlagegüter eine Stichprobenprüfung. Einzelne Objekte wurden einer tiefergehenden Prüfung unterzogen. Hierbei wurde speziell der Bereich Finanzverwaltung und die Bilanzpositionen Fahrzeuge und Maschinen (aus allen Standorten) geprüft.

Die Gemeinde Schkopau hat auskunftsgemäß aktuell 6 Fahrzeugleasingverträge. Hiervon wurden 3 Verträge im Jahr 2014 abgeschlossen. Diese waren kein Prüfungsinhalt. Die vor EÖB abgeschlossenen Leasingverträge lagen dem RPA zur Prüfung vor. Das wirtschaftliche Eigentum der Fahrzeuge verbleibt in allen Fällen beim Leasinggeber, so dass keine Aufnahme in das Anlagevermögen zu erfolgen hat. Die Prüfung ergab Ordnungsmäßigkeit.
Nach Punkt 5.8 und 5.9 der BewertRL sind die beweglichen VG mit den Anschaffungskosten, gemindert um die Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer, zu bewerten.

Die BewertRL Gemeinde regelt unter Punkt 6.8 das Aktivierungsverfahren von Vermögensgegenständen.
Geringwertige Wirtschaftsgüter deren AHK bis zu 150,00 EUR betragen, werden sofort abgeschrieben und wertmäßig nicht erfasst. Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 150,00 EUR netto sind zu bilanzieren.

<u>Anschaffungskosten</u>
Die Bewertung erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten (anhand von Rechnungen) gemindert um Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die Stichprobenprüfung ergab, dass in einigen Fällen keine Rechnung als Nachweis mehr vorhanden ist, hier erfolgten Vergleichsberechnungen (z. T. aus aktuellen AHK gemäß Internetrecherche oder durch Rechnungen gleichwertiger Anlagegüter gemäß Anlagenübersicht). Das RPA konnte die Berechnungen nachvollziehen.

Entwurf

Abschreibung
Die BewertRL Gemeinde legt für bewegliche VG gemäß Pkt. 6.8 als Abschreibungsbeginn den Monat der Anschaffung fest. Das entspricht § 40 Abs. 1 der GemHVO Doppik (neu: KomHVO). Als Anschaffungsdatum (Zeitpunkt der Aktivierung) wurde das Rechnungsdatum, das Baujahr oder die Inbetriebnahme des Fahrzeuges zugrunde gelegt. Der Grundsatz der Stetigkeit wurde hier nicht eingehalten.

Das RPA gibt den Hinweis, dass hierzu einschlägige Literatur bzgl. des Abschreibungsbeginns ausführt, dass auf die Inbetriebnahme abgestellt wird. Bei dem Kauf von Maschinen ist dies in der Regel das Lieferdatum, bei Fahrzeugen der Zeitpunkt der Zulassung; bei eigener Herstellung von technischen Anlagen der Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage. Es kommt nicht auf den Kauf (Rechnungsdatum) an. Der Zeitpunkt der Bezahlung spielt für den Abschreibungsbeginn keine Rolle. Das Rechnungsdatum sollte nur behelfsweise zugrunde gelegt werden, sofern kein Liefer-, Inbetriebnahme- bzw. Fertigstellungsdatum bekannt ist. Entgegen den Literaturvorgaben akzeptiert das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der Vielzahl an Vermögensgegenständen auch die Zugrundelegung des Rechnungsdatums unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit. Bei zukünftigen Bilanzierungen ist darauf zu achten.

Fahrzeuge und Maschinen
Der Fuhrpark beinhaltet die Fahrzeuge des Bürgerhauses sowie der Bauhöfe, des Brandschutzes, eines Friedhofes, der Servicestation, einer Sporthalle und der Wasserwehr.

Das RPA führte eine Vollständigkeitsprüfung anhand einer manuell zusammengestellten Kfz-Versicherungsliste und der Anlagenübersicht durch. Nach Hinweisen seitens des RPA wurde die Anlagenübersicht überarbeitet. Im Ergebnis dessen ergab die Stichprobenprüfung Ordnungsmäßigkeit.

Zudem erfolgte eine Stichprobenprüfung der Anschaffungskosten, Anschaffungsdatum und Abschreibung. Nach den vom RPA geforderten Korrekturen seitens der Gemeinde konnte für die Stichproben Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen (Problem: aktivierte Anschaffungskosten) gab das RPA den Hinweis, auch die restlichen Anlagegüter der Bilanzpositionen Fahrzeuge und Maschinen, welche nicht Prüfungsinhalt waren, dementsprechend überprüfen. Weitere Prüfungshandlungen erfolgten hierzu seitens des RPA nicht.

Für den Kauf eines Motorbootes (Anlagenummer: 9/009) mit AHK in Höhe von 6.000,00 EUR konnte keine Rechnung als Nachweis vorgelegt werden. Für dieses Motorboot wurde ein Bootsmotor im Wert von 6.000,00 EUR zusätzlich aktiviert und als SoPo eingestellt, da es sich bei diesem um eine Schenkung handelt. Fraglich ist hier, ob es sich sowohl bei dem Boot als auch dem dazugehörigen Motor um AHK in Höhe von 6.000,00 EUR handelt. Nachvollziehbar ist die Aktivierung des Motorbootes seitens des RPA nicht.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

A.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, BGA, Nutzpflanzungen und Nutztiere	**2.488.949,00 EUR**

0811 Betriebsvorrichtungen	2.393.471,00 EUR
0821 Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	93.933,00 EUR
0822 Sammelposten	1.545,00 EUR

Entwurf

Das RPA nahm eine Prüfung bei den beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen hinsichtlich Höhe der AHK, Anschaffungsdatum und Abschreibung vor. Es erfolgte aufgrund der Vielzahl der darzustellenden Anlagegüter eine Stichprobenprüfung. Einzelne Objekte wurden einer tiefergehenden Prüfung unterzogen.

Nach Punkt 5.8 und 5.9 der BewertRL sind die VG mit den Anschaffungskosten, gemindert um die Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer, zu bewerten.

Die BewertRL Gemeinde regelt unter Punkt 6.8 das Aktivierungsverfahren von Vermögensgegenständen und unter Punkt 6.4 die Sammelposten.
Geringwertige Wirtschaftsgüter deren AHK bis zu 150,00 EUR betragen, werden sofort abgeschrieben und wertmäßig nicht erfasst.
Die Gemeinde Schkopau hat für die Bilanzposition BGA von der Vereinfachungsregelung gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) Gebrauch gemacht und nur Vermögensgegenstände ab 3.000,00 EUR AHK bilanziert. Eine Ausnahme hiervon bilden bewegliche Hütten und Container. Diese sind mit AHK vermindert um die Abschreibung zu bewerten. Für diese gelten die Regelungen nach § 40 Abs. 3 GemHVO Doppik (neu: § 40 Abs. 2 KomHVO). Für VG (Hütten und Container) mit einem Wert von 150,00 EUR bis 1.000,00 EUR werden Sammelposten gebildet und über 5 Jahre abgeschrieben. Für VG mit einem Wert von über 1.000,00 EUR findet die Bilanzierung unter dem Konto 082100 (BGA) statt.

<u>Anschaffungskosten</u>
Das RPA verweist auf die Ausführungen unter Pkt. IV.A.1.2.6 (Anschaffungskosten).

Im Rahmen der Prüfung der Finanzverwaltung wurde die Bilanzposition BGA stichprobenartig geprüft. Das RPA führte einen Abgleich der Zähllisten mit der Inventarliste und der Inventarliste mit der Anlagenübersicht durch. Hier konnte Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden.

Unter dem Konto Betriebsvorrichtungen wurden entsprechend den Vorgaben aus dem Kontenrahmenplan die mittels Anschaffungs- und Herstellungskosten hilfsweise mit einem Ersatzwert bewerteten Hof- und Wegebefestigungen aktiviert.
Im Rahmen der Prüfung des Infrastrukturvermögens wurden die Straßenbeleuchtung und sonstige zum Infrastrukturvermögen zählende Betriebsvorrichtungen näher betrachtet.
Es wurden keine Prüfungsfeststellungen getroffen.

Durch die abgeschlossene Prüfung des unbeweglichen Vermögens (Gebäude) haben sich noch Korrekturen im Bereich der BGA und Sammelposten ergeben. Tiefergehende Prüfungshandlungen erfolgten hierzu nicht.

<u>Abschreibung</u>
Die BewertRL Gemeinde legt für bewegliche VG gemäß Pkt. 6.8 als Abschreibungsbeginn den Monat der Anschaffung fest. Das entspricht § 40 Abs. 1 der GemHVO Doppik (neu: KomHVO). Als Anschaffungsdatum (Zeitpunkt der Aktivierung) wurde das Rechnungsdatum, das Baujahr oder die Inbetriebnahme des Fahrzeuges zugrunde gelegt. Der Grundsatz der Stetigkeit wurde hier nicht eingehalten. Bezüglich des Abschreibungsbeginns wird auf die Ausführungen zu Abschreibungen unter Pkt. IV.A.1.2.6 (Abschreibung) verwiesen.

Berechnung der Abschreibung wurde stichprobenweise geprüft. Vom RPA kann Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

Entwurf

IV.A.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	**1.510.017,04 EUR**

Prüfungshandlungen fanden zu dieser Bilanzposition nicht statt.
Im Verlauf der Prüfung des ersten JA 2014 wird das RPA prüfen, ob die AiB nach Fertigstellung ordnungsgemäß aktiviert wurden.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

IV.A.1.3 Finanzanlagevermögen	**3.968.559,95 EUR**

IV.A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
IV.A.1.3.2 Beteiligungen	3.968.559,95 EUR
IV.A.1.3.3 Sondervermögen	0,00 EUR
IV.A.1.3.4 Ausleihungen	0,00 EUR
IV.A.1.3.5 Wertpapiere	0,00 EUR

Unter die Finanzanlagen des Anlagevermögens fallen grundsätzlich die finanziellen Vermögenswerte, die länger als ein Jahr in der Verwaltung bleiben und dauerhaft gemeindlichen Zwecken dienen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 0,00 EUR

Als verbundene Unternehmen sind Beteiligungen mit beherrschendem Einfluss (über 50 % Anteile) auszuweisen.

Diese Formen der Beteiligung hat die Gemeinde Schkopau nicht.

1.3.2 Beteiligungen 3.968.559,95 EUR

Beteiligungen liegen vor, wenn eine Kapitalbeteiligung unter 50 % vorliegt.

Die Bewertung der Beteiligung erfolgt nach einer Rangfolge. Grundsätzlich sind Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Nach dem Schreiben des MI vom 16.01.2018 ist **vor** Heranziehung der in § 53 Abs. 5 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) aufgeführten Ersatzwertverfahren die Beteiligung mit dem anteiligen Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert zu bewerten, wenn dieser dem wirklichen Wert näher kommt und die Kommune die Ermittlung belegen kann.

Folgende Beteiligungen weist die EÖB der Gemeinde Schkopau aus:

- Merseburger Innovations- und Technologiezentrum GmbH (mitz) 2,5 %
- KOWISA
- Mitgliedschaften in Zweckverbänden
- Mitgliedschaften in Unterhaltungsverbänden

Entwurf

1.3.2.1 Beteiligungen an Gesellschaften

Merseburger Innovations- und Technologiezentrum GmbH (mitz)
Das RPA empfiehlt in Anlehnung an das Schreiben des MI vom 16.01.2018 die Bewertung anhand der „abgeleiteten" Anschaffungskosten vorzunehmen. Hierzu sind das anteilige Stammkapital (Geldeinlage) und die anteilige Kapitalrücklage (Sacheinlage) heranzuziehen. Diese Methode soll auf vereinfachte Weise die Anschaffungskosten darstellen. Andernfalls kommen die tatsächliche Ermittlung der Anschaffungskosten als vorrangige Methode und die Anwendung der Eigenkapital-Spiegelmethode als nachrangige Methode in Betracht.
Nach Empfehlung des RPA wurden **4.173,48 EUR** unter Berücksichtigung des anteiligen Stammkapitals und der anteiligen Kapitalrücklage bilanziert.

1.3.2.2 Beteiligungen in Form von Aktien bzw. Anteilen

KOWISA-Aktien
In der angeforderten KOWISA-Bestätigung werden die zu bilanzierenden Anschaffungskosten mit **537.131,29 EUR** beziffert.
Die Einlage der Energieaktien erfolgte erst nach der Gebietsveränderung durch die jetzige Gemeinde Schkopau, so dass davon auszugehen ist, dass alle Ortschaften in den Anteilen enthalten sind und keine der Ortschaften selbst Aktionär der enviaM ist.
Darüber hinaus geht aus der KOWISA-Bestätigung ein ggf. zu bilanzierender Erinnerungswert für die Einlage der Ansprüche auf eine MIDEWA-Beteiligung hervor. Die Abtretung der Ansprüche der Gemeinden erfolgte vor der Gründung der MIDEWA, so dass kein Geld durch die Gemeinden geflossen ist. Die tatsächliche Einlage erfolgte durch die KOWISA.
Bilanziert wurden **1,00 EUR als Erinnerungswert** für die Anteile an der MIDEWA über die KOWISA, da keine Anschaffungskosten angefallen sind, aber der Tatbestand somit nicht untergeht.

MIDEWA-Anteile
Die MIDEWA bescheinigt der Gemeinde Schkopau, dass 5 Ortsteile (Burgliebenau, Ermlitz, Knapendorf, Raßnitz und Röglitz) über die MIDEWA mit Trinkwasser versorgt werden. Da diese Beteiligung an der MIDEWA nicht direkt, sondern über die KOWISA besteht, erfolgt kein gesonderter Ausweis.

1.3.2.3 Beteiligungen an Zweckverbänden

ZWA Bad Dürrenberg
Die Gemeinde Schkopau ist Mitglied im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg.
Der ZWA hat die Beteiligung der Kommune am Zweckverband nach der Eigenkapital-Spiegelmethode mit 208.458,45 EUR bewertet. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage des gesamten Eigenkapitals. Verteilungsgrundlage sind die Einwohnerzahlen, die zur jeweiligen Sparte (Trinkwasser, Abwasser) gehören.
Grundlage für die Bewertung von Zweckverbänden bildet das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 17.03.2014, wonach eine Rangfolge zur Ermittlung festgelegt ist. Die Ermittlung der Anschaffungskosten hat absoluten Vorrang, ist jedoch in der Regel nicht leistbar. Als Hilfsmethode kommt die Eigenkapital-Spiegelmethode als nachrangige Ermittlungsmethode in Betracht. Diese kam durch Meldung des ZWA zur Anwendung. Es wurde das gesamte Eigenkapital am 31.12.2010 in Höhe von 4.238.124,29 EUR auf die Mitglieder verteilt.

Entwurf

Das RPA favorisiert eine vereinfachte Methode zur Ermittlung der Anschaffungskosten. Danach werden die Anschaffungskosten aus dem Eigenkapital abgeleitet:

Stammkapital → Bareinlage
Kapitalrücklage → Sacheinlage

Um hier diese Methode anwenden zu können, müsste der ZWA die unveränderlichen Bestandteile des Eigenkapitals nach den Sparten aufteilen, um eine Zuordnung zum Anteil von Schkopau ermitteln zu können. Da das maßgebliche Eigenkapital am 01.01.2013 (unveränderliche Bestandteile) 4.233.259,49 EUR beträgt und somit nur geringfügig von dem gemeldeten Eigenkapital am 31.12.2010 in Höhe von 4.238.124,29 EUR abweicht, akzeptiert das RPA die vorgenommene Bewertung.
Der bilanzierte Wert in Höhe von **208.458,45 EUR** wird bestätigt.

AZV Elster-Kabelsketal
Die Gemeinde Schkopau ist Mitglied im Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal.
Der AZV hat die Beteiligung der Kommune am Zweckverband nach der Eigenkapital-Spiegelmethode mit 1.969.735,92 EUR bewertet. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage des gesamten Eigenkapitals.
Grundlage für die Bewertung von Zweckverbänden bildet das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 17.03.2014, wonach eine Rangfolge zur Ermittlung festgelegt ist. Die Ermittlung der Anschaffungskosten hat absoluten Vorrang, ist jedoch in der Regel nicht leistbar. Als Hilfsmethode kommt die Eigenkapital-Spiegelmethode als nachrangige Ermittlungsmethode in Betracht. Diese kam durch Meldung des AZV zur Anwendung. Es wurde das gesamte Eigenkapital am 31.12.2010 in Höhe von 8.555.018,34 EUR auf die Mitglieder verteilt.
Das RPA favorisiert eine vereinfachte abweichende Methode zur Ermittlung der Anschaffungskosten. Wir verweisen auf die Ausführungen (siehe ZWA Bad Dürrenberg).
Die Anwendung dieser Methode nach „abgeleiteten" Anschaffungskosten kann hier jedoch vernachlässigt werden, da durch die Übertragung an die Stadt Halle im Jahr 2015 sich das Eigenkapital wesentlich verändern wird.
Der bilanzierte Wert in Höhe von **1.969.735,92 EUR** wird zum 01.01.2013 bestätigt.

AZV Merseburg
Die Gemeinde Schkopau ist Mitglied im AZV Merseburg.
Nach dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 17.03.2014 sind hinsichtlich der erstmaligen Bewertung der einzelnen Mitgliedschaften Hinweise gegeben. Danach hat der Zweckverband den Wert der Beteiligung zu ermitteln und den Mitgliedskommunen mitzuteilen.
Die Ermittlung erfolgte auf der Basis des unveränderlichen Anteils am Eigenkapital als Hilfsberechnung für die Ermittlung der Anschaffungskosten (sog. „abgeleitete" Anschaffungskosten).
Bei einem unveränderlichen Eigenkapital in Höhe von 3.782.012,95 EUR beträgt die Beteiligung der Gemeinde Schkopau **405.215,67 EUR**.

WAZV Saalkreis
Die Gemeinde Schkopau ist Mitglied im WAZV Saalkreis.
Nach dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 17.03.2014 sind hinsichtlich der erstmaligen Bewertung der einzelnen Mitgliedschaften Hinweise gegeben. Danach hat der Zweckverband den Wert der Beteiligung zu ermitteln und den Mitgliedskommunen mitzuteilen.
Der mit Anschreiben vom 08.03.2016 gemeldete Wert per 01.01.2013 von 13.628.000 EUR ist nicht anzuwenden, da ab 01.01.2013 zum Wasserverband noch die Abwasserzweckverbände hinzukommen. Dadurch erhöht sich das Eigenkapital von rd. 13 Mio. Euro auf rd. 25 Mio. EUR. Da der WAZV keine EÖB per 01.01.2013 aufstellt, werden

Entwurf

die Werte zum 31.12.2013 zugrunde gelegt. Das unveränderliche Eigenkapital zum 31.12.2013 beläuft sich auf 25.652.800,95 EUR. Nach Aufteilung gemäß dem Verteilerschlüssel (3,28947368 % für die Gemeinde Schkpoau) ergibt sich ein zu bilanzierender Wert von **843.842,14 EUR**.

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster"
Die Gemeinde Schkopau ist Mitglied im Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster".
Mitgliedschaften in Unterhaltungsverbänden waren nach Auffassung des RPA mit 1,00 EUR zu bewerten. Eine Anfrage des RPA aus dem Jahr 2015 wurde mit Schreiben vom 27.11.2017 beantwortet. Danach sind Unterhaltungsverbände **nicht** zu bilanzieren.
Der in der EÖB ausgewiesene Bilanzwert in Höhe von 1,00 EUR ist im Rahmen einer Bilanzkorrektur nach § 54 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) zu berichtigen. Der Betrag ist zwar unwesentlich, aber das RPA empfiehlt dennoch die Korrektur, damit nicht zu bilanzierende Beteiligungen keinen Bilanzausweis nach sich ziehen.

Unterhaltungsverband „Untere Saale"
Die Gemeinde Schkopau ist Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Saale".
Wir verweisen auf die Ausführungen zum Unterhaltsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster.

Die Bilanzposition Beteiligungen in Höhe von 3.968.559,95 EUR wird bestätigt.
Nach Berichtigung der EÖB zum JA 2013 verringert sich der Bilanzausweis auf 3.968.557,95 EUR.

1.3.3 Sondervermögen 0,00 EUR

Sondervermögen werden in der EÖB nicht ausgewiesen.

1.3.4 Ausleihungen 0,00 EUR

Ausleihungen stellen langfristige Forderungen aus Geld- oder Finanzgeschäften dar. Sie werden nicht in der EÖB ausgewiesen. Es erfolgten keine Prüfungshandlungen.

1.3.5 Wertpapiere 0,00 EUR

Wertpapiere werden in der EÖB nicht ausgewiesen. Es erfolgten keine Prüfungshandlungen.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

IV.A.2. Umlaufvermögen 1.945.966,03 EUR

VI.A.2.1 Vorräte 0,00 EUR

Da Vorräte nicht ausgewiesen wurden, erfolgten keine Prüfungshandlungen.

Entwurf

IV.A. 2.2-2.3 Forderungen	**933.308,72 EUR**

IV.A.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus DL	272.331,22 EUR
IV.A.2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	497.467,74 EUR
IV.A.2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus LuL	0,00 EUR
IV.A.2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	162.877,39 EUR
IV.A.2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände	632,37 EUR

In der BewertRL gibt es nahezu keine Regelung zum Forderungsausweis. Punkt 5.14. besagt lediglich, dass bestehende Forderungen zu ermitteln und mit ihrem Nennwert anzusetzen und zweifelhafte Forderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen sind.

Aufgrund der wenigen Inhalte der BewertRL hat die Gemeinde Schkopau eigene Festlegungen zur Bewertung der Forderungen getroffen.

Die Summe der bereinigten KER aus dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der kameralen JR betrug per 31.12.2012 insgesamt 163.171,66 EUR. Die kamerale pauschale Restereinigung belief sich auf 6.607.517,29 EUR.
Somit beliefen sich die Kassenreste insgesamt auf 6.770.688,95 EUR (KER plus pauschale Restebereinigung). Diese wurden doppisch als Forderungen ausgewiesen.

Werthaltigkeit der Forderungen im Rahmen der EÖB
Mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz besteht von Seiten der Kommune die Pflicht, die Werthaltigkeit des Forderungsbestandes unter Anwendung des Niederstwertprinzips (auf Grundlage des strengen Vorsichtsprinzips) zu beurteilen. Die Forderung bleibt in voller Höhe in der Debitorenbuchhaltung nachgewiesen, während die verminderte Werthaltigkeit mittels der Wertberichtigung „in das Minus“ gesetzt wird. Das heißt, es erfolgt eine Korrektur auf der Aktivseite der Bilanz.

Die Gemeinde hat die Werteberichtigung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen grundsätzlich ordnungsgemäß entsprechend ihrer Festlegungen in der eigenen Bewertungsrichtlinie für die uneinbringlichen und zweifelhaften Forderungen vorgenommen. Stichproben bestätigten dies.

Im Rahmen der EÖB wurde eine Wertberichtigung der Forderungen in Höhe von insgesamt 6.064.825,63 EUR vorgenommen. Diese schlüsselt sich auf die einzelnen Forderungsarten wie folgt auf:

16112001	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	46.358,02 EUR
16912001	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (priv. Bereich)	4.601.791,62 EUR
16912002	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (öff. Bereich)	1.365,24 EUR
17112001	privatrechtliche Forderungen aus LuL	7.921,56 EUR
17212001	sonstige privatrechtliche Forderungen	1.407.389,19 EUR

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus DL **272.331,22 EUR**

16111001 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus DL (priv. Bereich)	*318.689,24 EUR*
16112001 Wertberichtigung	*-46.358,02 EUR*
Saldo	*272.331,22 EUR*

Entwurf

Die unter dem Konto 16111001 ausgewiesenen Forderungen beinhalten die bereinigten KER (47.898,33 EUR) und die pauschale Restebereinigung der Straßenausbaubeiträge (270.790,91 EUR) aus der letzten kameralen JR 2012.

Die Wertberichtigung (Konto 16112001) erfolgte entsprechend den internen Festlegungen ordnungsgemäß.

Der getrennte Ausweis der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 318.689,24 EUR und der „in das Minus“ gesetzte Betrag der Wertberichtigung in Höhe von 46.358,02 EUR sind ordnungsgemäß.

2.2.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen **497.467,74 EUR**

16911001 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (priv. Bereich)	*5.087.607,27 EUR*
16912001 Wertberichtigung	*- 4.601.791,62 EUR*
Saldo	*485.815,65 EUR*

Die unter dem Konto 16911001 ausgewiesenen Forderungen beinhalten die bereinigten KER (52.864,89 EUR) und die pauschale Restebereinigung der Gewerbesteuer u. a. der Dow Olefinverband GmbH (5.034.742,38 EUR) aus der letzten kameralen JR 2012.

Die Wertberichtigung (Konto 16912001) erfolgte entsprechend den internen Festlegungen ordnungsgemäß. Stichproben bestätigten dies.

Der getrennte Ausweis der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 5.087.607,27 EUR und der „in das Minus“ gesetzte Betrag der Wertberichtigung in Höhe von 4.601.791,62 EUR sind ordnungsgemäß.

16911002 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (öff. Bereich)	*13.017,33 EUR*
16912002 Wertberichtigung	*-1.365,24 EUR*
Saldo	*11.652,09 EUR*

Die unter dem Konto 16911002 ausgewiesenen Forderungen beinhalten die bereinigten KER (13.017,33 EUR) aus der letzten kameralen JR 2012.

Die Wertberichtigung (Konto 16912001) erfolgte entsprechend den internen Festlegungen ordnungsgemäß.

Der getrennte Ausweis der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 13.017,33 EUR und der „in das Minus“ gesetzte Betrag der Wertberichtigung in Höhe von 1.365,24 EUR sind ordnungsgemäß.

2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus LuL **0,00 EUR**

17111001 Privatrechtliche Forderungen aus LuL (priv. Bereich)	*7.921,56 EUR*
17112001 Wertberichtigung	*- 7.921,56 EUR*
Saldo	*0,00 EUR*

Die unter dem Konto 17111001 ausgewiesenen Forderungen beinhalten die bereinigten KER (7.921,56 EUR) aus der letzten kameralen JR 2012.

Entwurf

Die Wertberichtigung (Konto 17112001) erfolgte entsprechend den internen Festlegungen ordnungsgemäß.

Der getrennte Ausweis der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 7.921,56 EUR und der „in das Minus“ gesetzte Betrag der Wertberichtigung in Höhe von 7.921,56 EUR sind ordnungsgemäß.

2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen 162.877,39 EUR

17211001 Sonstige privatrechtliche Forderungen aus LuL (priv. Bereich) 1.570.266,58 EUR
17212001 Wertberichtigung - 1.407.389,19 EUR
Saldo 162.877,39 EUR

Die unter dem Konto 17211001 ausgewiesenen Forderungen beinhalten die bereinigten Kasseneinnahmereste (41.469,55 EUR) und die pauschale Restebereinigung für die Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer (1.301.984,00 EUR) aus der letzten kameralen JR 2012.

Die Verwaltung der kommunalen Wohnungen wurden an die Wohnungsgesellschaften WHV Halle und Geiseltaler Hausverwaltung übertragen, die u. a. auch mit der Beitreibung der Mieten und Betriebskosten beauftragt sind. Da die Rückstände/Überzahlungen aus der Vermietung der kommunalen Wohnungen kameral lediglich in der JR der Wohnungsgesellschaften nachgewiesen sind und nicht im Buchwerk der Gemeinde, wurden diese somit ergänzt. Sie belaufen sich auf einen Saldo (aus Rückzahlungen und Überzahlungen) von 32.949,49 EUR (WHV Halle) und 4.387,38 EUR (Geiseltaler Hausverwaltung). Die Forderungen wurden der Wertberichtigung unterzogen.
Die Buchungen erfolgen nur für den Bilanzausdruck zum 01.01.2013 und sind danach wieder auszubuchen, um die Weiterverfolgung durch die Wohnungsgesellschaften sicherzustellen.

An dieser Stelle wird vom RPA angemerkt, dass auch die Mietkautionen, die über die Wohnungsgesellschaften betreut werden zwar nicht zu bilanzieren sind, aber nachrichtlich zu erwähnen oder im Anhang aufzuführen sind. Die Mietkautionen belaufen sich auf 24.494,13 EUR. Dies ist zukünftig zu beachten.

Hinweis:
Das RPA hat sich zur Überprüfung der Anwendbarkeit des § 117 KVG LSA i. V. m. den §§ 37 und 38 GemKVO Doppik betreffs der Wohnungsbewirtschaftung an das MI gewandt. Seitens des MI wurde mit Schreiben vom 31.03.2017 daraufhin u. a. Folgendes mitgeteilt:

Überträgt die Kommune einen Teil ihrer Aufgaben auf private Dritte und somit auf eine Stelle außerhalb der Verwaltung und werden die damit zusammenhängenden Kassengeschäfte der Kommunalkasse ebenfalls übertragen, liegt der Tatbestand des § 117 KVG LSA vor. Dementsprechend sind die Anforderungen der §§ 37 und 38 GemKVO Doppik zu erfüllen. Will die Kommune mit der Aufgabenübertragung aus nachvollziehbaren Gründen von den Vorschriften der §§ 37 und 38 GemKVO Doppik abweichen, kann sie einen Antrag gemäß § 157 Abs. 1 KVG LSA auf eine zeitlich begrenzte Ausnahme von den Vorschriften der §§ 37 bzw. 38 GemKVO LSA beim MI auf dem Dienstweg stellen.
Aus Sicht des RPA ist bei der Antragstellung zu beachten, dass dennoch die Prüfrechte der Kommune nach § 37 Abs. 1 Nr. 3e beizubehalten sind.

Des Weiteren wurden Forderungen aus einem bestehenden Erbbaurechtsvertrag zum Objekt „Hohenweiden Flur 2 Flst.106/1 mit EFH/Gaststätte“ aktiviert.

Entwurf

Für das betreffende Gebäude, welches in das Eigentum des Erbbaupachtnehmers überging, wurde neben der Forderung in Höhe von 189.476,16 EUR eine Wertberichtigung (Abzinsung) in Höhe von -144.671,78 EUR in die EÖB aufgenommen, sodass im Ergebnis der sogenannte „vorschüssige Barwert“ in Höhe von 44.804,38 EUR verbleibt. Prüfungshandlungen erfolgen erst im Zuge der Jahresabschlussprüfung des HHJ 2013, da der Vorgang dem RPA erst mit Vorlage der endgültigen EÖB bekannt wurde.

Die Wertberichtigung (Konto 17112001) erfolgte entsprechend den internen Festlegungen ordnungsgemäß.
Der getrennte Ausweis der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und der „in das Minus“ gesetzte Betrag der Wertberichtigung sind grundsätzlich ordnungsgemäß.

2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände **632,37 EUR**

17919271 Durchlaufgelder Wallendorf *632,37 EUR*
Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen das VV-Konto „Durchlaufende Gelder Wallendorf“.

Forderungsübersicht
Für die Forderungsübersicht wurde das verbindlich vorgeschriebene Muster (Nr. 19) zu § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik genutzt.
Die Forderungsübersicht weist den Gesamtbetrag der Forderungen zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2013 sowie die Restlaufzeit (Fälligkeit) unterteilt in Laufzeiten aus.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

IV.A.2.4 Liquide Mittel	**1.012.657,31 EUR**

IV.A.2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	212.657,31 EUR
IV.A.2.4.2 Sonstige Einlagen	800.000,00 EUR
IV.A.2.4.3 Bargeld	0,00 EUR

Nach der BewertRL sind der Kassenbestand und die Guthaben bei Geldinstituten mit dem Nennwert in Euro anzusetzen.

Die EÖB weist einen Gesamtbetrag an liquiden Mitteln in Höhe von 1.012.657,31 EUR aus.

Die ausgewiesenen liquiden Mittel entsprechen dem Kassenbestandsnachweis zur letzten kameralen JR 2012.

Hinweis für die Erstellung des JA:
Gemäß Runderlass des MI vom 07.12.2017 zur Bilanzierung von Treuhandbankkonten sind die Bestände der Treuhandbankkonten, welche durch Wohnungsverwalter im Rahmen einer Ermächtigungstreuhandschaft für die Kommune bewirtschaftet werden, je nach Abrechnungsstand als sonstiger Vermögensgegenstand (demnach nicht als liquide Mittel) oder sonstige Vbk (bei negativem Bestand) zu bilanzieren.

Der Bilanzposition wird bestätigt.

Entwurf

IV.A.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 EUR

Die Abgrenzungsposten dienen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen. Die Rechnungsabgrenzungsposten sind in § 42 GemHVO (neu: KomHVO) und in der BewertRL Pkt. 5.16 geregelt. Grundsätzlich geht es bei diesem Bilanzposten um Auszahlungen vor dem EÖB-Stichtag, die Aufwendungen nach dem EÖB-Stichtag sind.
Grundsätzlich ist jede Auszahlung, die jahresübergreifend ist, abzugrenzen. Es sei denn, die Verwaltung hat sich unter Beachtung der Gesetzlichkeiten Vereinfachungen festgelegt.

In der BewertRL Gemeinde wurde unter Pkt. 10 festgelegt, dass auf eine Aufteilung der Belege in verschiedenen Zeitperioden verzichtet werden kann, wenn der Aufwand wiederkehrend und jährlich in annähernd gleicher Höhe ist.

Aufgrund gesetzlicher Regelung ist die Beamtenbesoldung im Voraus zu zahlen. Diese wurde zur EÖB 2013 aufgrund verspäteter Auszahlung an die Beamten nicht als aRAP bilanziert. Laut Auskunft wurde für die verspätete Auszahlung der Januarbezüge von den betreffenden zwei Beamten das Einverständnis mündlich erklärt. Durch die Zahlung im Januar 2013 ist tatsächlich kein aRAP entstanden, jedoch wurde gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Das RPA weist daraufhin, dass die vorgenommene Verfahrensweise den gesetzlichen Vorschriften des Besoldungsgesetzes LSA widerspricht.

Die Bilanzposition wird unter dem Hinweis der künftigen Beachtung bestätigt.

Entwurf

P A S S I V A

IV.P.1 Eigenkapital	42.067.946,64 EUR

Das Eigenkapital ergibt sich rein rechnerisch aus der Gegenüberstellung der Aktiv- und Passivseite.

Das Bilanzergebnis wird bestätigt.

IV.P.2 Sonderposten	15.159.297,87 EUR

IV.P.2.1	SoPo aus Zuwendungen	13.280.375,58 EUR
IV.P.2.2	SoPo aus Beiträgen	715.843,00 EUR
IV.P.2.3	SoPo für den Gebührenausgleich	0,00 EUR
IV.P.2.3.1	SoPo aus Anzahlungen	400.000,00 EUR
IV.P.2.4	Sonstige SoPo	763.079,29 EUR

2.1 SoPo aus Zuwendungen 13.280.375,58 EUR

Im Rahmen der Prüfung der Bewertung des beweglichen und unbeweglichen AV wurden die zugehörigen SoPo mitbetrachtet. Ihre Erfassung erfolgte ordnungsgemäß.
Die ertragswirksame Auflösung entsprechend der Abschreibung des Anlagengutes wurde stichprobenartig geprüft und ergab Ordnungsmäßigkeit.

Investitionshilfe
Durch die Gemeinde Schkopau erfolgte eine Aufstellung aller Investitionszuweisungen (pauschale Investzuweisung, Kommunale Investpauschale und Investitionshilfe). Es erfolgte keine konkrete Zuordnung der Investitionszuweisungen auf einzelne Anlagegüter.
Die Einstellung der SoPo für die Investitionshilfen erfolgte in Höhe von 415.312,00 EUR.
Prüfungshandlungen fanden nicht statt.

2.2 SoPo aus Beiträgen 715.843,00 EUR

Die Zuordnung der erhobenen Beiträge, die im Zuge der Prüfung der Bewertung des unbeweglichen AV mitbetrachtet wurde, erfolgte ordnungsgemäß und die Richtigkeit wird bestätigt.

2.3 SoPo für den Gebührenausgleich 0,00 EUR

Da keine SoPo für den Gebührenausgleich ausgewiesen wurden, erfolgten keine Prüfungshandlungen.

2.3.1 SoPo aus Anzahlungen 400.000,00 EUR

Zu den SoPo aus Anzahlungen erfolgten keine Prüfungshandlungen.

Hinweis zur zukünftigen Beachtung:
Laut Muster 17 zu § 46 Abs. 3 und 4 KomHVO ist das Konto 2341 SoPo aus Anzahlungen von Zuwendungen, Beiträgen und Gebühren unter dem Posten 2.4 der Passivseite der Vermögensrechnung auszuweisen (Runderlass des MI vom 12.12.2016 - 32.2-10401/204).

Entwurf

2.4 Sonstige SoPo 763.079,29 EUR

Es erfolgte die Einstellung der SoPo in Höhe von 763.079,29 EUR. Prüfungshandlungen fanden im Rahmen der Prüfung des beweglichen und unbeweglichen AV statt. Diese ergab Ordnungsmäßigkeit.

Der Bilanzausweis wird bestätigt.

IV.P.3 Rückstellungen 735.879,92 EUR

IV.P.3.1 RS für Pensionen und Beihilfen	12.370,00 EUR
IV.P.3.2 RS für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 EUR
IV.P.3.3 RS für Sanierung von Altlasten	0,00 EUR
IV.P.3.4 RS für unterlassene Instandhaltungen	0,00 EUR
IV.P.3.5 Sonstige RS	723.509,92 EUR

3.1 RS für Pensionen und Beihilfen 12.370,00 EUR

Pensionsrückstellungen sind für Beamte auf Zeit zu bilden, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) nur 50% der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt. Dies ist nach § 19 (1) der Satzung des KVSA der Fall, wenn die Amtszeit des Beamten weniger als 12 Jahre beträgt.

Rückstellungen erfolgen für den ehemaligen Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes Laucha-Schwarzeiche.
Im Rahmen der Eingemeindung der Gemeinde Knapendorf zur Gemeinde Schkopau wurde festgelegt, dass durch die Gemeinde Schkopau ein Anteil für die Leistungen an den Versorgungsverband in Höhe von 10,35 % an die Goethestadt Bad Lauchstädt zu erstatten ist. Da die Amtszeit des ehemaligen Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes weniger als 12 Jahr betrug, sind für diesen RS für Pensionsverpflichtungen von der Goethestadt Bad Lauchstädt und der Gemeinde Schkopau in Höhe der jeweiligen Anteile zu bilden.
Zum Stichtag 01.01.2013 wurde vom KVSA eine Gesamtrückstellung für den ehemaligen Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in Höhe von 119.515 EUR ermittelt. Dementsprechend sind von der Gemeinde Schkopau Pensionsrückstellungen in Höhe von 12.370 EUR (10,35 %) zu bilden.

Für weitere RS für Wahlbeamte erfolgte die Anfrage an den KVSA:

- Der KVSA teilte im Schreiben vom 12.01.2017 mit, dass für den aktuellen Bürgermeister ab dem Stichtag 31.12.2016 keine Pensionsrückstellungen mehr zu bilden sind.
  Die Rücksprache des RPA mit dem KVSA ergab, dass für den Bürgermeister Abfindungsbeträge im Rahmen des Dienstherrenwechsels an den Versorgungsverband gezahlt wurden. Aufgrund der Satzungsänderung des Versorgungsverbandes werden nun die Beamtenzeiten, welche der Bürgermeister beim Land Sachsen-Anhalt abgeleistet hat, der jetzigen Amtszeit hinzugerechnet. Somit wird eine Dienst- bzw. Amtszeit von mehr als 12 Jahren erreicht.
  Die Teilwertberechnung des KVSA für den jetzigen Bürgermeister weist zum 01.01.2013 einen Teilwertbetrag in Höhe von 23.641 EUR, welcher zum Eröffnungsbilanzstichtag hätte ausgewiesen werden müssen. Aufgrund der Kenntnis des Wegfalls der Pensionsrückstellungen zum 31.12.2016 akzeptiert das RPA die Nichtbildung der Rückstellung.

Entwurf

- Eine weitere Mitteilung des KVSA erfolgte am 07.06.2017 zum Stichtag 31.12.2016. Die Rücksprache des RPA mit dem KVSA ergab, dass eine Rückstellungsbildung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz für die ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Schkopau nicht erforderlich war.

3.2 bis 3.4 RS für Rekultivierung, Sanierung, Instandhaltung 0,00 EUR

Bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurden Bauschäden aufgrund unterlassener Instandhaltung pauschal (prozentual) abgesetzt.

Prüfungshandlungen zu den RS für Rekultivierung, Sanierung, Instandhaltung erfolgten nicht.

3.5 Sonstige RS 723.509,92 EUR

3.5.1 Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen 667.033,00 EUR

Altersteilzeit
Zum Zeitpunkt der EÖB der Einheitsgemeinde Schkopau zum 01.01.2013 nahmen insgesamt 9 Beschäftigte und eine Beamtin Altersteilzeitregelungen im Blockmodell in Anspruch. Zwei Mitarbeiter befanden sich in der Aktivphase, acht Mitarbeiter in der Passivphase der ATZ.

Erfüllungsrückstellungen	474.378,00 EUR
Aufstockungsrückstellungen	170.791,00 EUR
Abfindungen	21.864,00 EUR
Insgesamt	667.033,00 EUR

Zur stichprobenweisen Prüfung lagen die Arbeits- und Altersteilzeitverträge sowie die Lohnunterlagen vor. Die ATZ wurde zum Stand Mai 2013 errechnet. Zur Berechnung der Abfindungsbeträge wurden die aktuellen Entgeltbeträge (August 2014) zu Grunde gelegt bzw. die tatsächlich gezahlten Abfindungsbeträge.
Die Aufstockungsbeträge werden mittels des Lohnprogrammes errechnet, eine manuelle Kontrollberechnung erfolgte daher nicht.
Die Berechnung des SV-Betrages erfolgte pauschal in Höhe von 20% des Monatsentgeltes.

Urlaub
Rückstellungen für abzugeltende Urlaubsansprüche aufgrund längerfristiger Erkrankung wurden nicht gebildet, sie sind zum Zeitpunkt der EÖB nicht relevant.

3.5.2 RS für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen 47.757,00 EUR

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6b GemHVO Doppik (neu: KomHVO) sind RS für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen zu bilden. Demnach wäre aus Sicht des RPA eine RS für die in 2013 zu zahlende erhöhte Kreisumlage, die aus den erhöhten Steuereinnahmen von 2011 resultiert, zu bilden gewesen. Künftig wird um Beachtung des § 35 Abs. 1 Nr. 6b GemHVO Doppik (neu: KomHVO) gebeten.

Entwurf

3.5.3 RS für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren *8.719,92 EUR*

Das Rechtsstreitverfahren Sch. ./. Gemeinde Schkopau (Kündigung) wurde durch Abschluss eines Vergleiches beendet. Die Höhe des zu zahlenden Betrages war jedoch zum 31.12.2012 noch nicht bekannt. Dieser ergab sich erst 2013 aufgrund der Geltendmachung durch die Agentur für Arbeit in der bezifferten Höhe von 8.719,92 EUR und wurde aufgrund des geltend gemachten Anspruchsübergangs an diese am 22.08.2013 gezahlt. Diese Zahlungsverpflichtung aus dem Vergleich stellt daher zum EÖB-Stichtag 01.01.2013 eine Rückstellung dar.

Auskunftsgemäß gibt es keine weiteren RS für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

IV.P.4. Verbindlichkeiten	**1.180.919,22 EUR**

IV.4.1 Anleihen	0,00 EUR
IV.4.2 Vbk aus Kreditaufnahmen für Investitionen	235.100,79 EUR
IV.4.3 Vbk aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	582.006,37 EUR
IV.4.4 Vbk aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 EUR
IV.4.5 Vbk aus LuL	124.676,13 EUR
IV.4.6 Vbk aus Transferleistungen	0,00 EUR
IV.4.7 Sonstige Vbk	239.135,93 EUR

Bei Vbk handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten. Gemäß § 104a Abs. 2 Nr. 2 GO LSA (neu: § 113 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA) sind die Vbk zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Es gilt das Höchstwertprinzip, d. h., im Zweifel ist der höhere Wert anzusetzen.
Vbk sind einzeln zu erfassen und mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Die Verrechnung der Vbk mit den Forderungen (negativer Wert) ist unzulässig. Das Saldierungsverbot ist zu beachten.

4.1 Anleihen **0,00 EUR**

Es wurden keine Anleihen ausgewiesen, somit erfolgten keine Prüfungshandlungen.

4.2 Vbk aus Kreditaufnahmen für Investitionen **235.100,79 EUR**

32173000 Vbk aus Krediten gg. Kreditinstitute >5 Jahre *235.100,79 EUR*
Die unter dem Konto 32173 ausgewiesenen Vbk beinhalten die aufgenommenen Kredite bei der KfW-Bankengruppe, der BHW Bausparkasse und der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG sowie die KommInvest-Kredite bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Die Restschuldwerte entsprechen denen der letzten geprüften kameralen JR 2012.

Die Höhe der Vbk aus Krediten entspricht den Ständen der Jahreskontoauszüge und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute per 31.12.2012.

Entwurf

Des Weiteren wurde bei dem BHW-Kredit festgestellt, dass die zum 31.12.2012 ausgewiesene Restschuld des Tilgungsplanes von der auf dem BHW-Kontoauszug 2012 abweicht. Dies ist seitens der Kommune noch zu klären und dem RPA mitzuteilen.

4.3 Vbk aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 582.006,37 EUR

33111000 Vbk aus Krediten zur Sicherung der Liquidität gg. Land 100.000,00 EUR
Die unter dem Konto 33111000 ausgewiesenen Vbk beinhalten die 2003 an die Gemeinde Döllnitz ausgereichte Liquiditätshilfe i. H. v. 100.000 EUR, welche noch nicht zurück gezahlt ist. Laut den Hinweisen im Bescheid vom 23.12.2003 hat die Rückzahlung insbesondere dann zu erfolgen, sobald die Kassenlage derart verbessert ist, dass die Liquiditätshilfe nicht mehr notwendig ist. Mit der Fusionierung zum 01.01.2005 ist dieser Umstand eingetreten und die Rückzahlung fällig. Daher wurde die volle Rückzahlsumme als Vbk in der EÖB eingestellt.

33179030 Vbk gg. Saalesparkasse (Kassenkredit) 482.006,37 EUR
Die unter dem Konto 33179030 ausgewiesenen Vbk beinhalten den Kassenkredit zum 31.12.2012.

4.4 Vbk aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00 EUR

4.5 Vbk aus Lieferungen und Leistungen 124.676,13 EUR

35110001 Vbk LuL gg. priv. Bereich 63.143,52 EUR
35110002 Vbk. LuL gg. öffentl. Bereich 17.119,94 EUR
Die unter dem Konto 35110001 ausgewiesenen Vbk beinhalten die übergeleiteten KAR des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes der kameralen JR 2012, bis auf 17.119,94 EUR (kameraler Konto 46400.67200), welche dem Konto 35110002 und 63,00 EUR (kameraler Konto 00112.40010), welche dem Konto 37930000 zugeordnet wurden.

35119980 bis 35119988 Sicherheitseinbehalte 44.412,67 EUR
Die unter den Konten 35119980 bis 35119988 ausgewiesenen Vbk beinhalten die Bestände der Verwahrkonten der Sicherungseinbehalte.
Die nachfolgend aufgeführten Vbk aus Transferleistungen beinhalten Kostenerstattungen der Betriebskostendefizite in länderübergreifender Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts bei Kindertageseinrichtungen.

4.6 Vbk aus Transferleistungen 0,00 EUR

4.7 Sonstige Vbk 239.135,93 EUR

37930000 sonstige Vbk gg. Organmitgliedern 63,00 EUR
Die unter dem Konto 37930000 ausgewiesenen Vbk beinhaltet die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

37990001 andere sonstige Vbk gegen privaten Bereich 47.483,38 EUR
Bei den unter dem Konto 37990001 ausgewiesenen Vbk handelt es sich um die im kameralen Haushalt der Vorjahre verbuchten Erlöse aus den Verkäufen sowie der

Entwurf

Verpachtung von Separationsflächen und von Grundstücken im Eigentum des Volkes. Die EÖB wurde um diese Vbk ergänzt.

3799211 bis 3799251 Schlüsselkautionen *3.805,00 EUR*
Die unter den Konten 3799211, 221, 231, 241, 251 ausgewiesenen Vbk beinhalten die Schlüsselkautionen der Kitas Schkopau und der einzelnen Ortschaften.

37999271 Durchlaufgelder Wallendorf *22.234,05 EUR*
Durch die Prüfung des Verwahrkontos „Durchlaufende Gelder Wallendorf“ war ersichtlich, dass hier vom Dritten noch Forderungen ausstehen. Diese wurden nach Ermittlung in der EÖB als Forderungen (sonstige Vermögensgegenstände) und Vbk in Höhe von 632,37 EUR auf dem Konto 37999271 ergänzt.

37999281 LOG Leistungsorientiertes Entgelt *163.419,61 EUR*
Die unter dem Konto 37999281 ausgewiesenen Vbk beinhalten das noch nicht ausgezahlte leistungsorientierte Entgelt an die Mitarbeiter.

37999310 PK-Überzahlungen *2.130,89 EUR*
Die unter dem Konto 3799310 ausgewiesenen Vbk beinhalten die Überzahlungen in den Personenkonten. Diese wurden über ein gesondertes Verwahrkonto absummiert und somit die Bestände ordnungsgemäß den Vbk zugeordnet und nicht saldiert. Das Saldierungsverbot/ Bruttoprinzip fand somit Beachtung.

<u>Verbindlichkeitenübersicht</u>
Für die Verbindlichkeitenübersicht wurde das verbindlich vorgeschriebene Muster (Nr. 20) zu § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik genutzt.
Die Verbindlichkeitenübersicht weist den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2013 sowie die Restlaufzeit (Fälligkeit) unterteilt in Laufzeiten aus.

Die Stichprobenprüfung zeigte, dass die Unterteilung der Verbindlichkeiten in Restlaufzeit bis zu 1 Jahr, Restlaufzeit von mehr als 1 bis 5 Jahre und mehr als 5 Jahre vereinzelt nicht korrekt erfolgte. Änderungen wurden vorgenommen.
Auskunftsgemäß ist die Gemeinde Schkopau keine Bürgschaften eingegangen, sodass kein Ausweis erfolgen muss.

Der Bilanzausweis wird bestätigt.

IV.P.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00 EUR**

Die Abgrenzungsposten dienen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen. Die Rechnungsabgrenzungsposten sind in § 42 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) und in der BewertRL Pkt. 5.16 geregelt.
Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der auf die Folgeperiode entfallende Teilbetrag ist durch die Einstellung in den pRAP abzugrenzen und im Folgejahr ganz oder anteilig aufzulösen. Generell ist jede Einzahlung, die jahresübergreifend ist, abzugrenzen. Es sei denn, die Verwaltung hat sich unter Beachtung der Gesetzlichkeiten Vereinfachungen festgelegt.

In der BewertRL Gemeinde wurde unter Pkt. 16 festgelegt, dass auf eine Aufteilung der Belege in verschiedenen Zeitperioden verzichtet werden kann, wenn der Ertrag wiederkehrend und jährlich in annähernd gleicher Höhe ist.

E.n.f.w.u.r.f.

Typische pRAP stellen die Grabnutzungsgebühren dar. Laut Friedhofsgebührensatzung erhebt die Gemeinde Schkopau für die gesamte Liegezeit im Voraus Grabnutzungsgebühren. Die EÖB weist keine RAP aus Grabnutzungsgebühren aus.

Die BewertRL Gemeinde enthält keine Festlegung, dass gemäß Runderlass MI vom 02.10.2012 gänzlich auf die Abgrenzungspflicht der Grabnutzungsgebühren zur EÖB verzichtet wird.

Das RPA weist auf die Abgrenzungspflicht ab dem ersten doppischen JA hin.

Die Bilanzposition wird bestätigt.

V. Anhang und Anlagen

Gemäß § 104b Abs. 1 GO LSA (neu: § 114 Abs. 1 KVG LSA) wurde die EÖB durch einen Anhang ergänzt. Dieser enthält die in § 47 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) geforderten Informationen und Erläuterungen, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Der EÖB sind weiterhin Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Vbk als Anlagen beizufügen. Die Anlagen beinhalten die in § 49 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) geforderten Angaben, sind entsprechend § 46 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) gegliedert und enthalten die in der EÖB ausgewiesenen Werte.

Die Prüfung des Anhangs bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 47 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) und des § 104b Abs. 1 GO LSA (neu: § 114 Abs. 1 KVG LSA). Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der EÖB.

VI. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung der EÖB zum 01.01.2013 erteilt das RPA den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das RPA hat die EÖB der Gemeinde Schkopau zum 01.01.2013 einschließlich des Anhanges und der Anlagen zur EÖB geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Aufstellung der EÖB nach den gemeinderechtlichen Vorschriften Sachsen-Anhalts und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Schkopau.

Die Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die EÖB abzugeben.

Die Prüfung der EÖB wurde nach § 104b GO LSA (neu: § 114 KVG LSA) vorgenommen. Sie war gemäß § 104b Abs. 4 GO LSA (neu: § 114 Abs. 4 KVG LSA) dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen.

Entwurf

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.
Prüfungshandlungen erfolgten stichprobenartig unter Einbeziehung des internen Kontrollsystems.

Nach der Beurteilung des RPA aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die EÖB den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Schkopau unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

VII. Schlussbemerkungen

Gemäß § 104b i. V. m. § 108a GO LSA (neu: § 114 i. V. m. § 120 KVG LSA) stellt der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) die Vollständigkeit und die Richtigkeit der EÖB fest und legt sie unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des RPA dem Gemeinderat (Vertretung) vor.

Da die Prüfung begleitend durchgeführt wurde und notwendige Ergänzungen in der EÖB Berücksichtigung fanden, entfällt die Notwendigkeit einer Stellungnahme.

Merseburg, 14.05.2018

…….
Weiß
Amtsleiter

Entwurf

Anlage 1

Feststellungen zur Inventurdurchführung

Immaterielles Vermögen
Auskunftsgemäß wurde bereits 2009 die Erstinventur durchgeführt. Inventurunterlagen dazu konnten dem RPA nicht vorgelegt werden. 2014 wurde die Inventur für die EÖB nochmals vorgenommen. Die bereits im Finanzprogramm CIP geführten Inventarlisten wurden der EDV-Abteilung übergeben und aktualisiert. Bestandteil der Prüfung des RPA war neben der Inventarliste eine manuell angefertigte Auflistung der angeschafften Software. Der Abgleich beider Listen ergab Ordnungsmäßigkeit. Auffällig war, dass die Inventarlisten nur Anschaffungen ab dem Jahr 2009 enthielten. Jegliche vorhandene Software/ Lizenzen sind ab einem Anschaffungswert von 150,00 EUR netto zu inventarisieren. Die Gemeinde bestätigte dem RPA schriftlich, dass bis auf die CIP-Grundsoftware keine weitere Software bzw. keine weiteren Lizenzen, welche vor 2009 angeschafft wurden, zum Bilanzstichtag vorhanden waren.

Die Einsichtnahme ins Organigramm der Verwaltung hinsichtlich des Einsatzes von Fachsoftware zeigte, dass einzelne Fachsoftware zum Prüfungszeitpunkt nicht erfasst und bewertet wurde, so z.B. die Fachsoftware im Bereich des Ordnungsamtes (GESO, MESO und seine Softwarebestandteile). Für das Finanzprogramm CIP wurde nur das Modul der Kosten- und Leistungsrechnung programmseitig erfasst und bewertet und jedoch kein CIP-Grundprogramm und keine weiteren Module. Im Rahmen der Prüfung wurden dem RPA noch Rechnungsbelege für das Modul CIP-Archiv, für die Inventar- und Bestandserfassungssoftware, über die Kosten für die Verlängerung des Abonnements der öffentlichen Bibliotheken und für das KomGIS eingereicht. Im Ergebnis unserer Prüfung wurden seitens der Gemeinde die Inventarisierungen der genannten Software nachgeholt, bis auf die Bibliothekssoftware, da diese sich nicht im Eigentum der Kommune befindet, sondern als Abonnement läuft.

Grund und Boden
Die Gemeinde Schkopau hat zur Erfassung aller gemeindeeigenen Grundstücke einen Abgleich mit den aktuellen ALB und ALK Daten vorgenommen.
Der Grund und Boden der Gemarkungen Burgliebenau, Döllnitz und Korbetha wurde auf Vollständigkeit geprüft. Diese Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Gebäude und Außenanlagen
Die Gebäude und Außenanlagen wurden durch Auflistung erfasst. Im Verlauf der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine unvollständige Erfassung.

Infrastrukturvermögen
Die Baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens wurden durch Auflistung erfasst. Im Verlauf der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine unvollständige Erfassung.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
Die beweglichen Kunstgegenstände, welche keiner Abschreibung unterliegen, sind ab einem Wert von 0,01 EUR zu inventarisieren, da aufgrund der Nichtabnutzung (Nichtabschreibung) die Bestimmungen des § 33 Abs. 6 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) nicht anwendbar sind.
Für Gebrauchskunst (Kunstgegenstände, die einer Abschreibung unterliegen) würden diese gesetzlichen Bestimmungen gelten, da die Gebrauchskunst abschreibungspflichtig ist.
Unterlagen für eine Erstinventur der beweglichen Kunstgegenstände lagen dem RPA nicht vor.

Entwurf

Für die Bau- und Bodendenkmäler erfolgte auskunftsgemäß ein Abgleich mit der Denkmalschutzliste, um alle Kulturdenkmäler vollständig in der EÖB zu erfassen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Ersterfassung des beweglichen Vermögens erfolgte erstmals in 2008. Ab dem 4. Quartal 2013 bis 2014 erfolgte nochmals eine Inventur zur EÖB, somit nach dem Bilanzstichtag (01.01.2013). Dabei wurden die alt geführten Inventarlisten mit Stand 31.12.2012 mit den vor Ort befindlichen Vermögensgegenständen abgeglichen. Bei Differenzen wurde anhand der Sachbücher geklärt, ob es sich um Vermögensgegenstände handelt, welche erst in 2013 bzw. 2014 angeschafft wurden bzw. ob es sich um Vermögensgegenstände handelt, welche in der Vergangenheit versäumt wurden inventarmäßig zu erfassen. Die unter Punkt 3.1 der Inventurrichtlinie des Landes geforderten Formalitäten fanden im Wesentlichen Beachtung (bis auf Zähllistenempfangsbestätigungen).
Da die Erstinventur erst nach dem Bilanzstichtag erfolgte, war hier keine Fortschreibung zum Bilanzstichtag notwendig. Das RPA weist darauf hin, dass zeitnah die Folgeinventuren zu erfolgen haben.

Bei der Prüfung der Fahrzeuge wurde festgestellt, dass sich die Inventur durch mangelnden Informationsaustausch zwischen den zuständigen Mitarbeitern als schwierig darstellte. Im Ergebnis dessen ist durch das RPA der Standort einzelner Fahrzeuge nicht immer nachvollziehbar.

Finanzanlagevermögen

Die Inventur des Finanzanlagevermögens erfolgt in der Regel anhand der kameralen Vermögensübersicht, einem Beteiligungsbericht und der Zuordnung der einzelnen Ortschaften zu den im Regelfall übertragenen Aufgaben für die Medien Wasser, Abwasser und Energie.

Der Abgleich der einzelnen Ortschaften bezüglich der Aufgabenübertragung für Trinkwasser, Abwasser und Energie ergab, dass die ausgewiesenen Beteiligungen in Form von Finanzanlagevermögen im Wesentlichen vollständig sind.
Folgende Besonderheit ist bei der EÖB zu beachten:

- Die Ortsteile Döllnitz, Hohenweiden und Lochau haben per 01.01.2013 das Trinkwasser an die HWS GmbH übertragen. Da der WAZV ab 01.01.2014 die Betriebsführung übernimmt, erfolgt kein gesonderter Ausweis für die drei Ortsteile zur EÖB.

Folgende Sachverhalte waren bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abschließend geklärt. Eine Klärung kann auch im Zuge des Jahresabschlusses 2013 erfolgen:

- Die Zuordnung des Ortsteils Korbetha bezüglich der Trinkwasserversorgung ist abschließend zu klären.

- Die Zuordnung des Ortsteils Schkopau bezüglich der Trinkwasserversorgung ist abschließend zu klären.

Forderungen

Gemäß § 32 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) hat die Gemeinde zu Beginn des ersten HHJ mit der Rechnungslegung nach der doppelten Buchführung auch ihre Forderungen im Rahmen einer Inventur zu erfassen.
Für die Forderungen erfolgte eine Buchinventur.

Entwurf

Im Zuge der Umstellung zum 01.01.2013 vom kameralen System in die doppische Buchhaltung wurde festgelegt und umgesetzt, dass die Abgrenzung nach doppischer Betrachtung erfolgt.

Übernahme KER
Für die Erstellung der EÖB zum 01.01.2013 wurden alle KER aus der kameralen JR 2012 als Forderungen übergeleitet. Zur Prüfung lag uns eine Abstimmung der KER vor, in der die KER auf kameralen Haushaltsstellen in Forderungen auf doppischen Bilanzkonten überführt wurden. Die Übersicht wies keine negativen KER aus. Die Überzahlungen in den Personenkonten (welche negative KER darstellen würden) wurden über ein gesondertes Verwahrkonto absummiert und somit ordnungsgemäß den Vbk zugordnet und nicht saldiert. Das Saldierungsverbot/Bruttoprinzip fand somit Beachtung.

Zuordnung zum richtigen Bilanzkonto
Die Zuordnung nach öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen erfolgte ordnungsgemäß.
Bei der Überleitung der Forderungen in doppische Bilanzkonten waren keine Abweichungen zum Kontenrahmenplan festzustellen. Auch die Wertberichtigungskonten im Kontenrahmenplan orientieren sich an den Forderungsarten.

Negative KAR
Die Übersicht wies keine negativen KAR, folglich keine Forderungen aus.

Mietrückstände der Wohnungswirtschaften
Die offenen Forderungen aus der Vermietung der kommunalen Wohnungen waren kameral nicht im Buchwerk (d.h. nicht in den ausgewiesenen KER) der Gemeinde Schkopau enthalten. In der EÖB wurden diese ergänzt.

Verwahr- und Vorschusskonten (kamerale Bestände und Kassenreste)
Die Bestände der kameralen Vorschusskonten sind dem Grundsatz nach, wenn es sich um haushaltsfremde durchlaufende Gelder handelt, als Forderung auszuweisen.
Die Vorschusskonten wiesen keine Bestände aus, sodass sich aus dem Bestand der Vorschusskonten keine Forderungen ergaben.

Grundsätzlich sind die KER der Verwahrkonten und die KAR der Vorschusskonten den Forderungen und auch den Vbk zuzuordnen. Die Gemeinde Schkopau führt jedoch für diese Konten keine Soll-Buchung aus, sodass keine Kassenreste vom System erzeugt werden. Dies birgt die Gefahr, dass nicht alle offenen Forderungen erfasst und weiterverfolgt werden.

Durch die Prüfung des Verwahrkontos „Durchlaufende Gelder Wallendorf“ war ersichtlich, dass hier vom Dritten noch Forderungen ausstehen. Diese wurden nach Ermittlung in der EÖB als Forderungen (sonstige Vermögensgegenstände) und Vbk in Höhe von 632,37 EUR ergänzt.
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen lt. Saldenbestätigungen
Die Gemeinde Schkopau weist keine Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen aus.

Erbbaurechtsverträge
Bestehende Erbbaurechtsverträge können Einfluss auf die Forderungen haben. Daher ist seitens der Kommune abzuprüfen, ob zum EÖB-Stichtag Erbbaurechtsverträge (für Gebäude und Außenanlagen) bestehen.

Entwurf

Liquide Mittel
Unter dem Bilanzposten Liquide Mittel sind alle Mittel der Gemeinde Schkopau in barer und unbarer Form anzusetzen. Somit setzt sich der Bilanzwert aus Bankbeständen, Bargeldbeständen sowie sonstigen Einlagen zusammen.

Sonderposten
Für die ordnungsgemäße Erfassung der SoPo aus Zuwendungen wurden seitens der Verwaltung die erhaltenen Zuwendungen durch Sichtung der Fördermittelbescheide bzw. entsprechender Unterlagen ermittelt. Die SoPo aus Beiträgen wurden den Ermittlungsunterlagen zur Beitragserhebung entnommen.

Rückstellungen
Die Mitarbeiter, welche sich zum Stichtag der EÖB in der ATZ befanden, wurden mittels des Lohnprogrammes bzw. anhand vorliegender Verträge ermittelt.

Verbindlichkeiten
Gemäß § 32 GemHVO Doppik (neu: KomHVO) hat die Gemeinde zu Beginn des ersten HHJ mit der Rechnungslegung nach der doppelten Buchführung auch ihre Vbk im Rahmen einer Inventur zu erfassen.

Für die Vbk erfolgte eine Buchinventur. Dabei wurde auch die Schuldenübersicht der letzten kameralen JR zu Grunde gelegt.

Im Zuge der Umstellung zum 01.01.2013 vom kameralen System in die doppische Buchhaltung bestehen Schwierigkeiten im Bereich der Abgrenzung. Rechnungen, deren Fälligkeit in 2013 liegt, die Leistungserbringung jedoch in 2012 erfolgte, werden nach kameraler Betrachtung in 2013 gebucht. Nach doppischer Betrachtung sind die Rechnungen 2012 zuzuordnen, da die Leistung auch 2012 erbracht wurde.
Im HHHJ 2012 mit der letzten kameralen JR fanden bei der Gemeinde Schkopau die doppischen Vorschriften für bereits vorliegende Rechnungen Anwendung. Daher entstanden mehr KAR als kameral.
Das RPA empfiehlt für die Zukunft (Jahresabschluss) die Festlegung eines Stichtages, bis zu welchem Zeitpunkt Vbk dem alten Jahr und ab welchem Zeitpunkt Vbk dem neuen Jahr zuzuordnen sind.

Übernahme KAR
Für die Erstellung der EÖB zum 01.01.2013 wurden alle KAR aus der kameralen JR 2012 als Vbk übergeleitet. Zur Prüfung lag eine Abstimmung der KAR vor, in der die KAR auf kameralen Haushaltsstellen den Vbk auf doppischen Bilanzkonten überführt wurden.
Die Übersicht wies keine negativen KAR, folglich keine Forderungen aus, die heraus zurechnen gewesen wären.

Negative KER
Die Übersicht der KER wies keine negativen KER aus. Die Überzahlungen in den Personenkonten (welche negative KER darstellen würden) wurden über ein gesondertes Verwahrkonto absummiert und somit ordnungsgemäß den Vbk zugeordnet und nicht saldiert. Das Saldierungsverbot/Bruttoprinzip fand somit Beachtung.

Verwahr- und Vorschusskonten (kamerale Bestände und Kassenreste)
Die Bestände der kameralen Verwahrkonten sind dem Grundsatz nach, wenn es sich um haushaltsfremde durchlaufende Gelder handelt, als Vbk auszuweisen.
Die Bestände der Verwahrkonten wurden vollständig in die EÖB als Vbk übertragen.
Grundsätzlich besteht eine Vbk, wenn Grund, Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung feststehen. Von diesem Grundsatz muss bei den Verwahrbeständen abgewichen werden, da

Entwurf

die Bilanzposition RS (evtl. ungewisse Verpflichtung) aufgrund fehlender korrespondierender Aufwandsbuchung entfällt.

Grundsätzlich sind die KER der Verwahrkonten und die KAR der Vorschusskonten den Forderungen und auch den Vbk zuzuordnen. Die Gemeinde Schkopau führt diese Konten jedoch als reine Ist-Konten (keine Soll-Buchungen), sodass sich aus den KER der Verwahrkonten und KAR der Vorschusskonten keine weiteren Vbk vom System her ergeben können. Dies birgt die Gefahr, dass nicht alle offenen Forderungen und somit auch alle Vbk erfasst werden. Auskunftsgemäß wird ab 2013 mit Sollstellungen gearbeitet.

Erlöse aus Verkäufen/Verpachtung von Separationsflächen und von Grundstücken im Eigentum des Volkes
Es ist zu prüfen, wie die Einnahmen im kameralen Haushalt aus Erlösen betreffs Separationsflächen sowie Grundstücke im Eigentum des Volkes verbucht worden sind. Richtig ist, die Erlöse im Verwahrbuch zu führen, da der Verbleib im Haushalt noch ungewiss ist. Falls dies nicht erfolgte, ist eine Korrektur dahingehend notwendig, dass die Erlöse des Haushaltes aus Vorjahren ermittelt werden, um sie als sonstige Vbk in die EÖB aufzunehmen.

Mietkautionen der Wohnungswirtschaften
Hinsichtlich der Mietkautionen verweisen wir auf die Ausführungen zu Forderungen.

Vbk gegenüber verbundenen Unternehmen lt. Saldenbestätigungen
Die Gemeinde Schkopau weist keine Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus.

Zuordnung zum richtigen Bilanzkonto
Die Zuordnung zum richtigen Bilanzkonto erfolgte ordnungsgemäß.
Bei der Überleitung der Vbk in doppische Bilanzkonten waren keine Abweichungen zum Kontenrahmenplan festzustellen.

Entwurf

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzungen für Abnutzungen
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
AZV	Abwasserzweckverband
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (Bewertungsrichtlinie)
BewertRL Gemeinde	Bewertungsrichtlinie Gemeinde Schkopau
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
CIP	Haushaltsprogramm der Gemeinde
DL	Dienstleistungen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EÖB	Eröffnungsbilanz
EUR	Euro
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik
GemKVO Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik
GESO	Software für Gewerbeämter
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HHJ	Haushaltsjahr
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt
InventRL Gemeinde	Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Schkopau
JR	Jahresrechnung
KAR	Kassenausgabereste
KER	Kasseneinnahmereste
Kfz	Kraftfahrzeug
KomGiS	Kommunales Geoinformationssystem
KomHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltspanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden nach den Grundsätzen der doppischen Buchführung
KOWISA	Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LuL	Lieferung und Leistungen
MESO	Software für Meldebehörden
MIDEWA	Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
NHK	Normalherstellungskosten
öff.-re.	öffentlich-rechtlich
priv.re.	privatrechtlich
Pkt.	Punkt
RAP (aRAP / pRAP)	Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv / passiv)
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RS	Rückstellungen

Entwurf

SoPo	Sonderposten
VG	Vermögensgegenstände
Vbk	Verbindlichkeit
v. H.	vom Hundert
WAZV	Wasser- und Abwasserzweckverband
WHV Halle	Wohnungs- & Hausverwaltungs GmbH Halle
ZWA	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Entwurf